

An das Mitglied der SVV-Teltow

Herrn/~~Frau~~ *Dr.*
Andreas Wolf

Sehr geehrter/ ~~sehr geehrte~~ *Herr Wolf*

Im Ortsteil Ruhlsdorf wird in den kommenden Monaten der Samatenweg ausgebaut.

Auf der Anliegerversammlung am 08.07.2014 wurde uns mitgeteilt, dass die Stadt sich nur mit 10% an den Ausbaurkosten beteiligt und der Friedhof nicht in die Umlageberechnung eingehen wird.

Wir halten das aus den nachfolgend aufgeführten Gründen für einen rechtlich nicht tragbaren, unzumutbaren Griff in die Taschen weniger Anlieger.

Begründung:

1. Der Samatenweg ist eine seit Generationen vorhandene, sehr wichtige und häufig benutzte Haupteerschließungsstraße am südwestlichen Ortsrand.

Sie ist: Verbindungsstraße zwischen Senger- und Webersiedlung (Durchgangsverkehr), einzige und am stärksten benutzte Zufahrtsstraße zum Friedhof (Quellverkehr), einzige von landwirtschaftlichen Großmaschinen genutzte und nutzbare Straße in Wald und Flur.

Die Straße liegt im Innenbereich und ist ortsüblich mit einem befahrbaren Unterbau aus Schotter und Schlacke befestigt.

Die Erschließung mit Strom, Wasser, Abwasser, Gas, Glasfaserkabel, Straßenbeleuchtung usw. ist seit Jahren abgeschlossen und bezahlt.

Es handelt sich daher bei den in Rechnung zu stellenden Straßenbaumaßnahmen um einen - den heutigen Ansprüchen geschuldeten - Straßenausbau mit festem Straßenbelag, Regenentwässerung und Austausch der Straßenbeleuchtung durch energiesparende Laternen(gemäß §1 und § 2) der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Teltow.

Diese Straße ist keine erstmalige Herstellung und erschließt nicht ein Grundstück neu, d. h., sie als Erschließungsstraße einzustufen, ist unzulässig.

Für diese Anlieger- und Verbindungsstraße ist die Straßenbaubeitragssatzung anzuwenden.

2. Die Stadt als Eigentümer beteiligt sich nicht an den Kosten für den am Friedhof vorbeiführenden Straßenabschnitt (ca. 140 m) und verstößt damit gegen § 4 Abs. 1a und 1b der Teltower Straßenbaubeitragssatzung. Statt der in diesem Falle angebrachten Halbseitenregelung wälzt sie die Kosten ausschließlich auf die Anlieger des Samatenweges ab. Dies Verfahren ist unserer Meinung nach rechtswidrig und mit der verbalen Begründung der Stadt, das sei „geltendes Recht!“ nicht hinreichend begründet.

Der Nutzen dieses Straßenabschnitts, nebst den für die Friedhofsbesucher neu zu schaffenden Parkplätze, ist für die Allgemeinheit von großer Bedeutung und übersteigt den der Anlieger bei weitem.

Deshalb ist hier die Halbseitenregelung anzuwenden, d.h., die Stadt übernimmt die Kosten für die halbe Straßenseite und die Parkplätze zu 100 % und die für Regenentwässerung und Straßenbeleuchtung anteilig.

3. In dem seit 1992 rechtsverbindlichen FNP der Gemeinde Ruhlsdorf liegen alle an den Samatenweg angrenzenden Grundstücke im Innenbereich gemäß (§ 34 BauGB.)

Statt eines qualifizierten Bebauungsplans erlässt die Stadt 2005 eine, § 34 BauGB verletzende Klarstellungssatzung mit den Folgen, dass für alle Anliegergrundstücke (ungrade Hausnummern 1 bis 21) ab einer Bautiefe von 50 m der Außenbereich im Innenbereich beginnt.

Ausgenommen sind fünf gleichermaßen an den Samatenweg angrenzende große Grundstücke (Haus Nr. 23, 25, 27, 29 und 31), die werden mit ganzer Fläche in den Außenbereich verlegt, obwohl für diese – wie bei den Nachbargrundstücken rechts und links - eine bis dato ortsübliche zweigeschossige Bebauung möglich war.

Damit entbindet die Stadt diese Anliegergrundstücke zeitgleich von der vollen Beitragspflicht beim Straßenbau zu Lasten der übrigen Anwohner.

Diese, derzeit zufällig noch nicht bebauten, Anliegergrundstücke erhalten durch die Erschließung grundsätzlich den gleichen Vorteil wie die bereits bebauten Grundstücke und sind daher gleichermaßen beitragspflichtig, unabhängig von der sofortigen Inanspruchnahme des Erschließungsvorteils .

Das ist eine unzulässige Ungleichbehandlung der Anlieger .

Die Stadt ist mit Schreiben vom 11.04.2014 ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass es aus obigem Grund bei der Straßenbau-Umlageberechnung zu einer unzulässigen Ungleichbehandlung kommt.

Die Stadt hat mit Schreiben vom 03.06.2014 die aufgeführten Argumente nicht akzeptiert und antwortet u.a.

„...Mit der Klarstellungssatzung von 2005 wurde dieser Bereich als nicht zum Innenbereich gehörig dargestellt . So eindeutig wurde der bauliche Zusammenhang an dieser Stelle damals nicht gesehen. Für uns wäre es auch einfacher, wenn an dieser Stelle Innenbereich ausgewiesen wäre .“

4. Die Regenentwässerung des Samatenweges dient vorrangig dazu , dem von Austrocknung bedrohten, den Ortsmittelpunkt prägenden „ Röhthepfuhl“ (Dorfteich) mehr Regenwasser zuzuführen . Obwohl hier der überwiegende Vorteil für die Allgemeinheit augenfällig ist, beteiligt sich die Stadt nur mit 10 % an den Kosten. Sie kürzt erneut ihren Eigenanteil zu Lasten der nach Punkt 3 verbliebenen 24 Anlieger, obwohl für diese eine einfache Muldenentwässerung wie in der Nachbarstraße (Webersiedlung), ausreichen würde .
5. Der Austausch der Straßenlaternen gegen neue, wartungsärmere, energiesparende LED-Leuchten, die sich in wenigen Jahren amortisieren, trägt vorrangig zu Kostenersparnissen bei der Stadtverwaltung bei. Die Stadt beteiligt sich aber nur mit 10 % an den Kosten. Sie ignoriert erneut den Anteil, der durch die Inanspruchnahme durch die Allgemeinheit auf sie entfällt.

Sehr geehrter Herr Wolf

Als Bürger können wir nur hoffen, dass endlich die Mehrheit der neu gewählten Mitglieder der SVV vorrangig ihren Wählerauftrag erfüllt und das Handeln der Stadtverwaltung kontrollieren und gegebenenfalls im Interesse der Bürger korrigieren wird.

Bitte werden Sie dieser Aufgabe gerecht und verhindern Sie, dass die Stadt unsere vorgetragenen Gründe ignoriert, um so den ihr zufallenden Eigenanteil auf unter 10 % senken zu können.

Bitte verhindern Sie, dass die Stadtverwaltung Gebührenbescheide verschickt, die allein durch die von der Stadt verschuldeten und vom Grundgesetz (Art. 1 Abs. 1) verbotene Ungleichbehandlung der Anlieger zum Rechtsstreit führen müssen.

Aus der Erkenntnis heraus, dass die den heutigen Ansprüchen geschuldete Modernisierung des Straßennetzes im zwingend im Interesse der Allgemeinheit liegt, verzichten viele Kommunen bereits völlig auf den Anteil der Anlieger.

Die Stadt Teltow versucht genau das Gegenteil.

Wir bitten Sie, diesem teilweise absurden und als Willkür empfundenen Handeln der Stadt ein Ende zu bereiten und für rechtliche Klarheit zu sorgen, indem die SVV sinngemäß Folgendes beschließt:

1. Der Samatenweg ist eine seit Generationen vorhandene und für den Friedhof sowie für landwirtschaftliche Großmaschinen wichtigste und häufig benutzte Durchgangs - und Verbindungsstraße im Süden des Ortes.

Sie hat deshalb wegen des Durchgangsverkehrs und des durch Friedhofsbesucher entstehenden verstärkten Quellverkehrs für die Allgemeinheit größere Bedeutung als für die Anlieger. Deshalb ist für die Berechnung der Anteile der Anlieger die Straßenbau-Beitragssatzung § 4 Abs.3 anzuwenden.

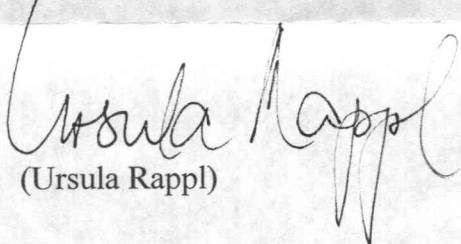
2. Für Straßenabschnitte, die an für die Allgemeinheit wichtigen Einrichtungen (z.B. Schulen, Friedhöfe usw. vorbei führen, ist die Halbseitenregelung anzuwenden, weil der Anteil der Allgemeinheit den der Anlieger bei weitem übersteigt. Diesen der Stadt zuzuordnenden Anteil auf die Anlieger dieser einen Straße abzuwälzen, ist unzulässig. Hier gilt § 4 Abs.1 a und 1 b der Straßenbau-Beitragssatzung.

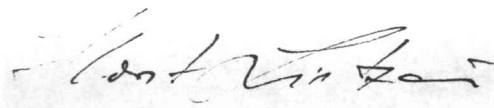
3. Bei allen in die Umlageberechnung eingehenden Positionen ist (gemäß §4 Abs.1a und 1 b) der Anteil der Allgemeinheit auszuweisen und von der Stadt zu tragen.

Bitte nutzen Sie Ihre neue Funktion im Sinne der Bürger und verhindern Sie, dass die Stadtverwaltung die Bürger auf den Klageweg zwingt.

Teltow sollte ein Vorbild sein und dem skrupellosen Griff in die Taschen der Bürger einen Riegel vorschieben. Die Banken versuchen bereits, die Anlieger in Kreditfallen zu locken, wohlwissend, dass viele ihren Beitrag aus dem Ersparten nicht mehr aufbringen können.

Mit freundlichem Gruß und vielem Dank im Voraus!


(Ursula Rapp)


(Horst Lietzau)

Zugestellt durch Boten am 28.08.2014